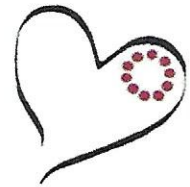


**Nachbarschaftshilfe Pullach i. Isartal e.V.**  
**geänderte Satzung vom 19-09-2024 (geänderter § 2(2))**  
**gemäß Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung**  
**vom 19-09-2024) gegenüber der Satzung vom 29-01-2024**



**§1 Name und Sitz des gemeinnützigen Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Nachbarschaftshilfe Pullach i. Isartal e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 82049 Pullach i. Isartal.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig und neutral. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wohlfahrtspflege durch Schaffung von Einrichtungen und Dienstleistungen der Jugend- und Altenhilfe, die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder aufgrund ihres Alters auf die Hilfe anderer angewiesen sind und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Fahren und Begleiten von Hilfsbedürftigen zum Beispiel zu medizinischen und therapeutischen Behandlungen, Behörden, Veranstaltungen z.B. Seniorentreffs, zum / beim Einkaufen bzw. Auftragseinkäufe, etc.
- Unterstützung, Besuchsdienste, Begleitung und Hilfe beim Schriftverkehr mit Behörden von kranken und älteren Mitmenschen.
- Hilfestellung für entsprechend hilfsbedürftige Familien und Einzelpersonen und Betreuung und schulische Förderung von Kindern und Jugendlichen.
- Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe des genannten Personenkreises durch Angebote, Aktivitäten, Veranstaltungen, Projekten, Feste.

Der Verein kann Beteiligungen an Einrichtungen und Maßnahmen in verschiedenen Rechtsformen, die mittelbar oder unmittelbar der Erfüllung des Satzungszwecks dienen, schaffen und unterhalten.

Der Verein kann seine steuerbegünstigten Zwecke auch durch planmäßiges Zusammenwirken

(§ 57 Abs. 3 Abgabenordnung) mit einer oder mehreren Körperschaften, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllen, verwirklichen.

(3) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.

(4) Die Ziele des Vereins werden sowohl durch ehrenamtlich tätige als auch durch angestellte Mitarbeiter verfolgt.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Vermögensanteile.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten gegen Zahlung einer für das Ehrenamt angemessenen Vergütung ausgeübt werden (§ 3 Nr. 26 a EStG).

### **§3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. Mitglied des Vereins können auch juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen und selbst steuerbegünstigte Zwecke verfolgen. Der Nachweis der bestehenden Steuerbegünstigung ist unaufgefordert durch den aktuellen Freistellungs- und Feststellungsbescheid nachzuweisen.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die/den gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragszahlung mehr als 1 Jahr im Rückstand ist oder gegen die Bestimmungen der Satzung des Vereins verstößt.

(4) Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

(5) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins, bei juristischen Personen auch mit Liquidation.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Geschäftsjahresende zulässig.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

### **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder haben Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen und die Jahresbeiträge fristgerecht zu entrichten.
- (4) Den Mitgliedern ist es nicht gestattet, im Rahmen ihrer Mitarbeit in der Nachbarschaftshilfe gemachte Erbschaften und Zuwendungen für sich selbst anzunehmen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Informationen und Kenntnisse, die ihnen in ihrer Tätigkeit für den Verein bekannt werden, vertraulich zu behandeln.

## **§5 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und andere Mittel, soweit sie dem gemeinnützigen Zweck des Vereins dienen.
- (2) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 1. März für das laufende Kalenderjahr zu zahlen. Im Lauf eines Kalenderjahres eintretende Mitglieder haben den anteiligen Jahresbeitrag nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung der Aufnahme zu entrichten.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen auf Antrag eines Mitglieds den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

## **§6 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- Vorstand
  - Mitgliederversammlung
- (2) Die Tätigkeit in den Organen des Vereins erfolgt ehrenamtlich. Die Haftung der Mitglieder des Vorstands ist gegenüber dem Verein auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§7 Vorstand**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Mitarbeiter des Vereins, die zu diesem in einem Arbeitsverhältnis stehen, können dem Vorstand nicht angehören. Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden
  - bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
- (2) Der Vorsitzende, die bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Der Vorsitzende, die bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister sind im Außenverhältnis zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung allein befugt. Bei Verfügungen über Grundvermögen und für Eintragungen von Hypotheken und Grundschulden in das Grundbuch müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder den Verein vertreten.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, insbesondere zur Aufgabenverteilung, Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis.

(4) Der Vorstand kann sich zur Erfüllung der Vereinsaufgaben bis zu sechs Beisitzern bedienen. Nur Mitglieder des Vereins können Beisitzer werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand oder als Beisitzer.

Die Beisitzer sind stimmberechtigt, jedoch nicht vertretungsberechtigt.

(5) Der Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Wahlgang erfolgt schriftlich und geheim in der Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlvorgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt die zweite Wahl ebenfalls Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils in einem gesonderten Wahlgang, die Beisitzer können gemeinsam in einem Wahlgang gewählt werden.

Der Vorstand und die Beisitzer bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

Eine Wiederwahl ist möglich.

(6) Der Vorstand und die Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand.

Der erweiterte Vorstand ist an die gemeinsam gefassten Beschlüsse gebunden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlussfassung kann auch im Rahmen eines Umlaufverfahrens oder in einer online Form erfolgen.

(7) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(8) Der Vorstand kann bei Bedarf bis zu zwei Beisitzer während einer Wahlperiode berufen (kooptieren), wobei die maximal zulässige Anzahl der Beisitzer nicht überschritten werden darf.

Für die Kooptierung ist ein einstimmiger Beschluss des erweiterten Vorstandes erforderlich. Kooptierte Beisitzer müssen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(9) Dem Vorstand obliegen die Vertretung und die Führung der Geschäfte des Vereins.

Insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts (insbesondere Tätigkeitsbericht und Kassenjahresbericht)

- Aufnahme neuer Mitglieder

Zur Unterstützung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer einsetzen.

(10) Der Vorstand kann steuerbegünstigte Körperschaften gründen, erwerben oder veräußern, die den gleichen Vereinszweck und Ziele verfolgen. Dies gilt auch für den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen. Der Vorstand darf im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Mittel an eine Institution übertragen, die die gleichen Ziele wie der Verein unterstützt.

(11) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Dies gilt auch für redaktionelle Änderungen dieser Satzung.

(12) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine Ehrenamtschale in dem durch das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ gegebenen Rahmen geltend machen. Die Inanspruchnahme ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## §8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jedes Jahr vom Vorstand einzuberufen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Ladefrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Einladung kann per Post oder in elektronischer Form (z.B. E-Mail) erfolgen.

Eine virtuelle Durchführung der Mitgliederversammlung ist mit allen verfügbaren technischen Kommunikationsformen zugelassen.

(4) Die Mitglieder können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung zur Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Über Anträge zur Tagesordnung, die nicht vom Vorstand aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung des Mitgliedsbeitrages, Abberufung des Vorsitzenden oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht vereinsrechtliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Beschlussfassungen geheime Abstimmung beschließen.

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kann auch schriftlich erfolgen, dies kann auch nur einzelne Tagesordnungspunkte betreffen.

(6) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und zur Entlastung des erweiterten Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die dem erweiterten Vorstand nicht angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren. Diese prüfen vor dem Stattfinden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und berichten der Mitgliederversammlung hierüber. Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf einen Ersatzkassenprüfer benennen, der dem erweiterten Vorstand nicht angehören darf. Dafür ist ein Beschluss des erweiterten Vorstandes mit einfacher Mehrheit erforderlich.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- Aufgaben des Vereins
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Beisitzer
- Entgegennahme des Jahresberichts
- Feststellung der Jahresrechnung und Genehmigung des Haushaltsplanes
- Entlastung des erweiterten Vorstandes
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei seiner Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden und bei Verhinderung aller Vorsitzenden durch einen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Leiter für die Mitgliederversammlung.

### **§9 Protokollierung der Beschlüsse**

Die in den Vorstandssitzungen mit Geschäftsführung und Vorstandssitzungen vom erweiterten Vorstand und die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

### **§10 Satzungsänderungen, Auflösung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, Vermögensbindung,**

(1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach einer rechtzeitigen Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Pullach i. Isartal (Körperschaft des öffentlichen Rechts), die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vermögen.

### **§11 Schlussvorschriften**

(1) Diese Satzung ersetzt die Satzung der „Nachbarschaftshilfe Pullach“ vom 20.01.1986.

(2) Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

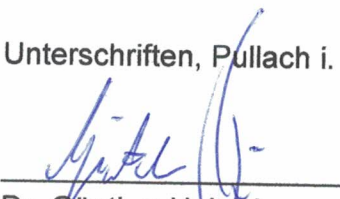
(3) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist im Wege der Mitgliederversammlung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem gemeinnützigen Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke.

(4) Die ursprüngliche Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 29-01-2024 beschlossen und gemäß Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 19-09-2024 in Bezug auf den § 2(2) geändert.

(5) Die ursprüngliche Satzung wurde am 29-01-2024 errichtet und trat mit Eintragung in das zuständige Vereinsregister in Kraft.

Geänderte Fassung (in Bezug auf § 2(2) gemäß außerordentlicher Mitgliederversammlung vom 19-09-2024)

Unterschriften, Pullach i. Isartal, 19-09-2024

  
Dr. Günther Heinicke  
2. Vorstandsvorsitzender

  
Uwe Papenfuss  
1. Vorstandsvorsitzender

  
Roland Wedershoven  
Schriftführer